

IFRS fokussiert Brückenschlag oder Lückenbüßer? IASB veröffentlicht Diskussions- papier zum Macro Hedging



Das Wichtigste in Kürze

- Ein dynamisch ausgerichtetes Risikomanagement könnte bilanziell durch ein Portfolio-Neubewertungsmodell abgebildet werden.
- Der Ansatz sieht die Neubewertung der zugrunde liegenden offenen Portfolien im Hinblick auf das gesicherte Risiko durch die GuV vor.
- Dabei wird auch überlegt, ob und wie man bestimmte nicht zu bilanzierende bzw. nicht zu bewertende Positionen in die Ermittlung der Netto risikoposition einbeziehen kann.

Einleitung

Zur Absicherung von Risiken wenden Unternehmen häufig dynamische Risikomanagementansätze an, um flexibel auf geänderte Umstände reagieren zu können. Wenngleich die im November 2013 verabschiedeten Regelungen zum Hedge Accounting nach IFRS 9 **Finanzinstrumente** die Verknüpfung zwischen betrieblichem Risikomanagement und dessen bilanzieller Abbildung gestärkt haben, so führt das zugrunde liegende, eher statische Konzept der Regelungen in Fällen des dynamischen Risikomanagements zu mehr oder minder großen Herausforderungen, was die bilanzielle Abbildung angeht. Häufig sind Unternehmen heute gezwungen, die geltenden Hedge-Accounting-Vorschriften sowie mitunter die Fair-Value-Option zu nutzen, um ihr dynamisches Risikomanagement zumindest annähernd bilanziell abbilden zu können – teils unter erheblichem Resourcenaufwand.

Der im April 2014 vom International Accounting Standards Board (IASB) zur Diskussion gestellte Ansatz bezieht sich auf dynamische Risikomanagementstrategien auf Ebene offener Portfolien statt auf einzelne Instrumente oder Gruppen bzw. geschlossene Portfolien. Häufig wird dies unter dem Begriff „Portfolio Hedging“ oder „Macro Hedging“ subsumiert.

Den im Diskussionspapier vorgestellten Gedanken liegt regelmäßig die dynamische Absicherung von Zinsänderungsrisiken auf Portfolioebene bei Banken zugrunde, da dieser Fall vergleichsweise bekannt und bereits bei der Entstehung von IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung** ausführlich diskutiert wurde (Ausfluss hiervon waren die Vorschriften zum Portfolio Hedge Accounting von Zinsänderungsrisiken in IAS 39). Gleichwohl schränkt der IASB die im Diskussionspapier gemachten Vorschläge nicht auf derartige Anwendungsfälle ein, sondern hat ausdrücklich auch die Absicherung anderer Risiken wie Rohstoffpreisrisiken oder Fremdwährungsrisiken durch andere Unternehmen als Banken im Blick. Insbesondere zu diesen Bereichen erbittet der IASB Rückmeldungen, ob sich das diskutierte Modell auch hierfür eignet bzw. die zugrunde liegenden Prämissen gleichsam gültig sind.

Eigenschaften eines dynamischen Risikomanagements

Bei einem dynamisch orientierten Risikomanagement sind oftmals die nachstehenden Merkmale anzutreffen:

- Die Risikosteuerung basiert auf offenen Portfolios. Diesen Portfolios werden laufend neue Exposures zugefügt, während bestehende auslaufen bzw. entfallen.
- Änderungen im Risikoprofil der offenen Portfolios werden überwacht und das Risikomanagement reagiert zeitnah auf die Änderung in der Nettoposition.

Außerdem kann ein dynamisch orientiertes Risikomanagement noch folgende weitere Eigenschaften aufweisen:

- Im Falle der Zinsrisikosteuerung kann die Zielsetzung darin bestehen, die Nettozinsmarge der offenen Portfolios innerhalb einer festgelegten Sensitivitätsbandbreite gegenüber veränderten Marktzinssätzen stabil zu halten.
- Die dem Risikomanagement zugrunde gelegten offenen Portfolios können auch Exposures enthalten, die auf Basis von Schätzungen hinsichtlich Volumen und/oder Zeitpunkt der Zahlungsströme ermittelt werden (z.B. verhaltensbasierte Exposures).
- Nur Risiken aus externen Exposures werden in die gesteuerten Portfolios einbezogen.

Abbildung durch ein Portfolio-Neubewertungsmodell

Vorüberlegungen

Das dynamische Risikomanagement offener Portfolios kann durch die bestehenden Regelungen im IFRS-Abschluss nur mittelbar und damit eingeschränkt widerspiegelt werden. Die Ausgangsprobleme sind jedoch dieselben wie bei anderen Sicherungsbeziehungen: Während Grundgeschäfte nicht oder nicht aufwands- oder ertragswirksam zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) bilanziert werden, müssen die (im Regelfall derivativen) Sicherungsinstrumente aufwands- oder ertragswirksam zum Fair Value bewertet werden.

Die Ausübung der Fair-Value-Option nach IFRS 9 würde im Hinblick auf die Bewertung Grundgeschäfte und Sicherungsinstrumente in Einklang bringen. Allerdings besteht unter der Fair-Value-Option keine Möglichkeit, Wertänderungen der Grundgeschäfte nur im Hinblick auf die abgesicherten Risiken zu erfassen.

Diese Möglichkeit besteht zwar bei Anwendung der allgemeinen Regelungen zum Hedge Accounting. Gleichwohl muss hier für die Absicherung einer Nettotoriskoposition des Portfolios ein Teil der zugrunde liegenden Brutto position designiert werden. Da sich die Bilanzierung der Sicherungsbeziehung an diesem Teil der Brutto position manifestiert, kann nur unzureichend auf Veränderungen des Portfolios reagiert werden. Zudem spiegelt diese Art der Designation nicht das tatsächliche Risikomanagement auf Basis einer Nettoposition wider.

Als Alternative zur Korrektur der Bilanzierung der Grundgeschäfte bietet sich auch ein entsprechendes Eingreifen in die Bilanzierung der Sicherungsinstrumente an. Dies würde dazu führen, dass die entsprechenden Derivate nicht aufwands- oder ertragswirksam zum Fair Value bilanziert würden. Jedoch würde eine solche Bilanzierung das tatsächliche Risikomanagement nicht zutreffend widerspiegeln, da wegen des vollständigen Verzichts auf die Erfassung risikoinduzierter Wertänderungen stets eine vollständige und perfekte Sicherungswirkung angenommen würde – was nicht der Regelfall sein wird.

Von diesen Vorüberlegungen geleitet hat der IASB ein sog. Portfolio-Neubewertungsmodell (Portfolio Revaluation Approach, PRA) entwickelt. Darin soll vor allem das dynamische Element aktueller Risikomanagementansätze berücksichtigt werden, indem nicht eine spezifische Designation erforderlich ist, sondern vielmehr auf das offene Portfolio und die darin gesteuerten Risiken an sich abgestellt wird. Bei der Entwicklung dieses Modells wurden auch die operative Umsetzung sowie die darunter denkbaren Ausprägungen berücksichtigt.

Grundelemente des Portfolio-Neubewertungsmodells

Unter dem Portfolio-Neubewertungsmodell werden Nettopositionen offener Portfolios im Hinblick auf die Risiken neu bewertet, die einer dynamischen Steuerung unterliegen. Die Bilanzierung der anderen, nicht derartig gesteuerten Risiken würde durch die hierfür jeweils einschlägigen IFRS geregelt (z.B. würde die Gewinnmarge im Rahmen der Erlöserfassung über die Laufzeit erfasst). Mit dem Portfolio-Neubewertungsmodell will der IASB also eben keine Bewertung zum „vollen“ Fair Value erreichen.

Das folgende Beispiel (in Anlehnung an das Beispiel im Diskussionspapier, Tz. 1.49 ff.) verdeutlicht den Ansatz:

Anwendung des Portfolio-Neubewertungsmodells

Eine Bank besitzt unterschiedliche Portfolios von Krediten und Verbindlichkeiten aus deren Refinanzierung. Die resultierende offene Position wird durch Einsatz von Zinsswaps abgesichert. Während diese wie nach IFRS 9 erforderlich zum Fair Value in der GuV bewertet werden, wird das Portfolio (nur) im Hinblick auf das gesteuerte Zinsänderungsrisiko neu bewertet.

| 1. Januar 20X0 | | GE | |
|-------------------------------|-----|--|-----|
| Aktiva | | Passiva | |
| Festverzinsliche Kredite | 150 | Festverzinsliche Verbindlichkeiten | 100 |
| Variabel verzinsliche Kredite | 150 | Variabel verzinsliche Verbindlichkeiten | 200 |
| | | | |
| Nettorisikoposition | | | |
| Erhalte fix, zahlte variabel | 50 | | |
| | | | |
| | | Zinsswap | |
| | | Zahle fix, erhalte variabel | 50 |
| | | | |
| 1. Januar 20X1 | | GE | |
| Aktiva | | Passiva | |
| Festverzinsliche Kredite | 150 | Festverzinsliche Verbindlichkeiten | 90 |
| Neue festverzinsliche Kredite | 20 | | |
| Variabel verzinsliche Kredite | 130 | Variabel verzinsliche Verbindlichkeiten | 210 |
| | | | |
| Nettorisikoposition | | | |
| Erhalte fix, zahlte variabel | 80 | | |
| | | | |
| | | Zinsswap | |
| | | Zahle fix, erhalte variabel (bereits vorhanden) | 50 |
| | | | |
| | | Zahle fix, erhalte variabel (zusätzlich notwendig) | 30 |

Am 1. Januar 20X0 werden die Kredite und Verbindlichkeiten in das gesteuerte Portfolio aufgenommen. Zur Sicherung dient der Payerswap (zahle fix, erhalte variabel) mit einem Nennbetrag i.H.v. 50 GE. Da die Zinsrisiken so ausgeglichen sind, führt die Neubewertung des Portfolios zu einem Ausgleich der Effekte aus der Bewertung des Zinsswaps (unter Vernachlässigung anderer Bewertungseffekte wie z.B. Ausfallrisiken).

Am 31. Dezember 20X0 wird die dann bestehende offene Nettoposition aus festverzinslichen Krediten (150 GE) und festverzinslichen Verbindlichkeiten (90 GE) zinsrisikoinduziert neu bewertet, während der Zinsswap weiterhin in seinem Umfang von 50 GE besteht und bewertet wird. Die zuvor erfasste Neubewertung bezüglich der (entfallenen) festverzinslichen Verbindlichkeiten i.H.v. 10 GE wird unmittelbar über die GuV aufgelöst.

Danach werden festverzinsliche Kredite i.H.v. 20 GE sowie ein weiterer Payerswap i.H.v. 30 GE beim Portfolio-Neubewertungsansatz berücksichtigt, um die geänderte Zusammensetzung widerzuspiegeln. Sodann würde das Portfolio wie zuvor zinsinduziert neu bewertet und die Effekte aus der Bewertung der Zinsswaps würden so ausgeglichen.

Bestandteile des Portfolios

Während eine Anwendung des Portfolio-Neubewertungsmodells auf bestehende Posten wie bilanzierte Forderungen oder Verbindlichkeiten, aber auch nicht bilanzierte Kreditzusagen unmittelbar nachvollziehbar ist, stellt der IASB die Anwendung für zwei weitere Posten zur Diskussion:

Pipeline-Transaktionen

Unter Pipeline-Transaktionen versteht man landläufig das erwartete Volumen von Inanspruchnahmen bestimmter festverzinslicher Produkte, die mit besonderen Konditionen beworben werden. Derartige Transaktionen können, müssen aber nicht hochwahrscheinlich erwartete Transaktionen (forecast transactions) gemäß IFRS 9 (bzw. IAS 39) sein.

Aufgrund der beworbenen Konditionen gehen Banken oftmals davon aus, dass Kunden das Angebot zukünftig in Anspruch nehmen werden, und sichern sich, obwohl bis dahin noch keine Verträge geschlossen wurden, entsprechend gegen die dem Angebot innewohnenden Zinsänderungsrisiken ab.

Würden Pipeline-Transaktionen in das Portfolio-Neubewertungsmodell einbezogen, so würden bilanziell bereits Effekte erfasst, die sich auf einen bilanziell noch nicht erfassten, geschweige denn vertraglich bestehenden Posten beziehen, nur weil ein Fair-Value-Risiko bereits angenommen wurde. Dies bringt im Hinblick auf die Bilanzierung erkennbar konzeptionelle Schwierigkeiten mit sich.

Equity Model Book

Manche Banken haben einen Steuerungsansatz implementiert, welcher auch dem Eigenkapital als weitere Finanzierungsquelle eine bestimmte Mindestrendite für die Mittelüberlassung (kalkulatorisch) zurechnet. Zur Steuerung dieser Mindestrendite wird die Eigenkapitalfinanzierung einem zinsrisikobehafteten Portfolio gleichgestellt. Dieses wird als ein „Replikationsportfolio“ oder „equity model book“ bezeichnet und als zinsänderungsrisikobehaftete Position ebenfalls in die Zinsrisikosteuerung einbezogen. Aufgrund der gleichen dynamischen Steuerung würde das Portfolio-Neubewertungsmodell auch auf das so gesteuerte Eigenkapital angewendet und zu einer entsprechenden Neubewertung im Hinblick auf die gesteuerten Zinsrisiken, einschließlich denen, die aufgrund der Mindestverzinsung angenommen wurden, führen.

Dies würde, wie die Pipeline-Transaktionen auch, mit herkömmlichen Bilanzierungskonventionen brechen, die Bilanzierung jedoch mit dem Risikomanagement in Einklang bringen. Der IASB stellt vor diesem Hintergrund die Frage, ob eine vollständige Angleichung von Bilanzierung und Risikomanagement überhaupt möglich oder gewollt ist.

Veränderungen des Portfolios

Wenn Positionen zum abgesicherten Portfolio hinzugeführt werden, können sich Folgefragen ergeben, wenn dies zeitlich nach Zugang der Position geschieht. In diesem Falle wird nämlich der Fair Value der Position nicht dem Buchwert entsprechen, womit sich Fragen nach der Bilanzierung der Unterschiedsbeträge aus der Neubewertung stellen,

die zu einer erhöhten operationellen Komplexität des Modells führen können. Diese Aspekte werden in dem Diskussionspapier noch nicht näher vertieft, aber zu einer Kommentierung mit Lösungsvorschlägen wird eingeladen.

Dasselbe gilt, sofern ein Abgang von Positionen aus dem abgesicherten Portfolio zugelassen wird, die Positionen jedoch weiterhin außerhalb des Portfolio-Neubewertungsmodells bilanziert werden. Hier stellen sich Folgefragen nach der Amortisation von im Rahmen des Neubewertungsmodells erfassten Beträgen, die wiederum mit einer erhöhten operationellen Komplexität verbunden sein können.

Berücksichtigung von erwartetem Verhalten

Erwartetes Verhalten der Vertragsparteien, beispielsweise bei der Ausübung von Kündigungs- oder Verlängerungsrechten, kann häufig nicht für jede einzelne Partei geschätzt werden. Stattdessen wird bei der Modellierung der erwarteten Zahlungsströme des abgesicherten Portfolios auf das erwartete Verhalten im Portfolio insgesamt abgestellt. Dies betrifft beispielsweise die erwartete Ausübung von Sondertilgungsrechten bei Hypothekarkrediten sowie insbesondere den sog. Bodensatz von Sichteinlagen bei Banken, der trotz möglicher Zinsanpassungen und täglicher Kündbarkeit durch die Kunden dennoch regelmäßig für eine längere Zeit als die vertraglich vereinbarte bei der Bank verbleibt und somit eine längerfristige Finanzierungsquelle darstellt. IFRS 13 **Bewertung zum beizulegenden Zeitwert** stellt klar, dass der Fair Value solcher Einlagen der auf Sicht zahlbare Betrag ist, der vom ersten Tag an, an dem der Betrag zurückgezahlt werden muss, abgezinst wird. Dies verhindert eine Fair-Value-basierte Absicherung im Rahmen des Hedge Accounting, sodass sich die Frage stellt, ob man die wirtschaftlich vorgenommene Absicherung anhand des erwarteten Verhaltens im Portfolio-Neubewertungsmodell zulassen sollte oder nicht.

Teile des abgesicherten Portfolios

Wenn das erwartete Verhalten der Vertragsparteien berücksichtigt wird, bezieht sich die Sicherung häufig nur auf den Teil des Portfolios, für den das Verhalten nicht erwartet wird, etwa die Ausübung von Kündigungsrechten.

In diesem Fall stellt sich die Frage, ob ein sog. bottom layer, also ein Bodensatz zugrunde gelegt wird oder ein proportionaler Anteil des Portfolios. Im ersten Fall ergeben sich Probleme immer dann, wenn das zugrunde liegende Portfolio nicht homogen ist und sich deshalb die Frage stellt, wie der auf den bottom layer entfallende Teil der Neubewertung zu bestimmen ist. Dies kann dadurch gelöst werden, dass der Effekt von Sondertilgungen so lange für den bottom layer ignoriert wird, wie diese nicht den Bestand des bottom layers betreffen. Im Falle eines Portfolios von 100 GE und einem bottom layer von 60 GE würden deshalb Sondertilgungen bis zur Höhe von 40 GE keinen Effekt auf die Bewertung des bottom layers haben. Dies würde dazu führen, dass ein wesentliches Risiko des gesteuerten Portfolios, nämlich das Risiko von Sondertilgungen, in der Bewertung des bottom layers vollkommen unberücksichtigt bliebe.

Würde hingegen ein proportionaler Anteil definiert, könnten zwar derartige Effekte besser berücksichtigt werden. Allerdings hätte dies den Preis einer laufenden Betrachtung der jeweils zugrunde liegenden Positionen einschließlich entsprechender Wertanpassungen und Amortisierungen.

Risikolimits

Häufig wird durch Risikolimits der Bedarf an Sicherungsmaßnahmen abgeleitet. Wird beispielsweise ein bestimmtes Limit nicht überschritten, werden keine (weiteren) Sicherungsmaßnahmen eingeleitet. Entsprechend ließe sich argumentieren, dass das Risikomanagement so lange als erfolgreich und wirksam anzusehen ist, wie das zugrunde liegende Risikolimit nicht überschritten wird. Für die Bilanzierung würde dies bedeuten, dass keine Volatilität in der GuV erfasst wird, solange die Risikolimits eingehalten sind. Zwar würde dies die Bilanzierung mit dem zugrunde liegenden Risikomanagement in Einklang bringen. Gleichwohl würde dies zu dem wenig nachvollziehbaren Ergebnis führen, dass die Ergebnisvolatilität umso niedriger wäre, je höher die Risikolimits festgelegt würden. Aus diesem Grund steht der IASB diesem Ansatz skeptisch gegenüber, stellt ihn jedoch unbenommen dessen zur Diskussion.

Neubewertung der gesteuerten Risiken

Das Portfolio-Neubewertungsmodell sieht vor, dass die Neubewertung mittels Barwertmodellen (z.B. Discounted-Cashflow-Verfahren) vorgenommen wird. Die zu diskontierenden Zahlungsströme sowie die Diskontierungssätze werden in Hinblick auf das gesteuerte Risiko bestimmt. Es liegt also keine vollständige Fair-Value-Bewertung vor.

Im Zähler des Barwertmodells werden die Zahlungsströme erfasst, die das Risiko gegenüber Zinsänderungen darstellen. Dabei wird unterschieden, ob es sich um variabel verzinsliche oder festverzinsliche Instrumente handelt:

- Festverzinslich: Die Zahlungsströme werden anhand des Zinssatzes bestimmt, der mit dem gesteuerten Risiko in Einklang steht. Dabei wird auf den Zeitpunkt abgestellt, zu dem das zugehörige Finanzinstrument erstmals ein solches Zinsänderungsrisiko verursacht hat. In der Folge wird dieser Zinssatz nicht mehr verändert.
- Variabel verzinslich: Hier werden die Zahlungsströme anhand des Zinssatzes bestimmt, der bei der Ermittlung des Barwerts der Zahlungsströme vorherrscht. Das heißt, es kommt zu laufenden Anpassungen bei der Projektion der künftigen Zahlungsströme anhand der Zinsstrukturkurve sowie des jüngsten Zinsfixings.

Der Diskontierungszins im Nenner wird stets aktualisiert und betrifft sowohl fest- wie auch variabel verzinsliche Bestandteile des gesteuerten Portfolios.

Bestimmung des Diskontierungszinssatzes

Zur Diskontierung kommen verschiedene Zinssätze in Frage:

- Der bei Herausgabe des zugrunde liegenden Instruments prägende Preisindex (etwa EURIBOR, ohne Spread)
- Der Refinanzierungsindex (intern gemäß Verrechnungspreisen oder extern), der auf einem anderen Index als dem o.g. Preisindex basieren kann

Welcher Zins zugrunde gelegt wird, hängt entscheidend vom angewendeten Risikomanagement ab. Hervorzuheben ist, dass sich im Falle von variabel verzinslichen Instrumenten auch Effekte ergeben können, wenn unterschiedliche Indizes für die Ableitung der Zahlungsströme (Nenner) und die Diskontierung (Zähler) verwendet werden.

Was die Verwendung eines Refinanzierungsindex angeht, stellt sich die Frage, inwieweit dieser für Diskontierungszwecke sachgerecht erscheint. So kann die Verwendung der externen Refinanzierung zwar sachgerecht sein, weil die wirtschaftlichen Kosten der Sicherung daraus erkennbar werden. Gleichwohl wird nicht jedes Portfolio zur selben externen Refinanzierung gesichert, sodass Allokationsprobleme die praktische Anwendung erschweren. Dieses Problem ist im Falle von internen, durch Transferpreise weitergegebenen Refinanzierungskosten weniger gegeben. Gleichwohl geraten hier interne Steuerungsimpulse des Managements in den Blick, welche die internen Aktivitäten beeinflussen sollen. Damit wird die interne Refinanzierung von der externen zu einem gewissen Grad losgelöst, sodass eine Bewertung basierend auf internen Transferpreisen die Beurteilung des Risikomanagements erschwert.

Bilanzierung des Portfolio-Neubewertungsmodells

Gegenstand des Modells

Um das dynamische Risikomanagement in der Bilanzierung sachgerecht darzustellen, sollen dessen Bestandteile in das Portfolio-Neubewertungsmodell einbezogen werden, d.h. Risikoidentifizierung, Analyse und Risikominderung durch Absicherung. Entscheidend ist allerdings die Frage, ob nur abgesicherte Bestandteile zugrunde gelegt werden oder auch Teile von Portfolios, die bewusst nicht abgesichert wurden. Letzteres würde ein vollständiges Bild der Risikosituation des Unternehmens erzeugen, hätte allerdings den Nachteil einer geringeren Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen, wenn nicht jeweils dasselbe dynamische Risikomanagement angewendet wird.

Wird hingegen auf die Risikominderung abgestellt, so wäre der Erfolg von Sicherungsmaßnahmen und des damit einhergehenden Risikomanagements durch Ineffektivitäten sichtbar, was die Nachvollziehbarkeit der bilanziellen Regelungen zum Portfolio-Neubewertungsmodell entsprechend den allgemeinen Regelungen zum Hedge Accounting erhöhen würde. Damit einher geht jedoch, wie bei den allgemeinen Regelungen auch, die Notwendigkeit, Änderungen der Sicherungsbeziehungen andauernd nachzuvollziehen und somit eine erhöhte Komplexität der operationellen Umsetzung. Zudem würden die bewusst getroffenen Entscheidungen, eine Position nicht zu schließen, nicht reflektiert. Auch wäre zu befürchten, dass der Ansatz nur selektiv genutzt wird, um ein gezieltes Bilanzierungsergebnis zu erreichen. Insbesondere mag das Portfolio-Neubewertungsmodell dann als ein gegenüber den allgemeinen Regelungen weiterentwickeltes Mittel wahrgenommen werden, mit dem sich Volatilität in der Bilanzierung gezielt vermeiden lässt.

In diesem Zusammenhang stellen sich die weiteren Fragen nach der freiwilligen oder verpflichtenden Anwendung der Regelungen sowie deren Zusammenspiel mit den allgemeinen Regelungen zum Hedge Accounting.

Art der Anwendung des Portfolio-Neubewertungsansatzes

Denkbar sind zur Abbildung der Risikomanagementaktivitäten unter Berücksichtigung der allgemeinen Regelungen zum Hedge Accounting die folgenden vier Varianten:

| | Allgemeine Regelungen zum Hedge Accounting (IFRS 9/ IAS 39) | Anwendung des Portfolio-Neubewertungsmodells |
|------------|---|--|
| Variante 1 | Nein | Nein |
| Variante 2 | Ja | Nein |
| Variante 3 | Nein | Ja |
| Variante 4 | Ja | Ja |

Angesichts dieser Vielzahl von Varianten werden Vorteile einer verpflichtenden Anwendung des Portfolio-Neubewertungsmodells ins Feld geführt. Gleichwohl stellen sich dann unmittelbar Folgefragen im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Regelungen, da dieser sich gerade im Falle von Zinsänderungsrisiken mit den allgemeinen Regelungen erkennbar überschneidet. Im Falle einer freiwilligen Anwendbarkeit stellen sich demgegenüber Fragen nach Beginn und Ende der bilanziellen Abbildung.

Ausweis

Die risikoinduzierte Neubewertung des zugrunde liegenden Portfolios soll aufwands- oder ertragswirksam in der GuV erfasst werden und so die Volatilität aus der Bewertung der (zumeist derivativen) Sicherungsinstrumente mindern.

Zum Ausweis der Wertänderung in der Bilanz werden drei Varianten zur Diskussion gestellt:

- Bruttoanpassung der Buchwerte der einzelnen zugrunde liegenden risikobehafteten Positionen
(ähnlich dem Fair Value Hedge Accounting unter IFRS 9 bzw. IAS 39)
- Bruttoerfassung in gesonderten Bilanzposten sowohl für Vermögenswerte und Schulden
(ähnlich dem Portfolio Hedge Accounting unter IAS 39)
- Nettoerfassung in einem gesonderten Bilanzposten

Während die Bruttoanpassung der Buchwerte die höchste Detailtiefe im Hinblick auf die Wirkungen des Risikomanagements mit sich bringt, tritt gleichwohl die auf einer Nettogröße basierende Steuerung der Risiken in den Hintergrund. Zudem erschwert die bilanzpostenorientierte Anpassung der Buchwerte wegen der damit einhergehenden Volatilität die Analyse des Ertragspotenzials der zugrunde liegenden Posten. Ebenfalls müssen nicht alle zugrunde liegenden Positionen des Portfolios bereits bilanziell erfasst sein, wie beispielsweise die o.g. Pipeline-Transaktionen. Zumindest hierfür scheint ein gesonderter Bilanzposten notwendig.

Für den Ausweis in der GuV stehen wiederum zwei Alternativen zur Diskussion:

- Darstellung eines tatsächlichen Nettozinsinsertrags
- Darstellung eines stabilisierten Nettozinsinsertrags

Unter der ersten Alternative würde im Zinsergebnis eine gesonderte Position eingeführt, in welcher die Nettozinsinserträge aus dem Risikomanagement ausgewiesen werden. Der Effekt aus der Neubewertung dieser Instrumente würde ebenfalls separat ausgewiesen und so die Analyse der zukünftigen Nettozinsinserträge zulassen.

Die zweite Alternative gründet auf der Vermutung, das Ziel des Risikomanagements sei die Stabilisierung des Nettozinsinsertrags. Der Ausweis des Neubewertungseffekts würde demnach sowohl die laufenden als auch zukünftigen Effekte dieser Sicherungsstrategie darstellen.

Beide Ansätze führen zum selben Gesamtergebnis, unterscheiden sich jedoch im Hinblick auf die Zusammensetzung der dorthin führenden Positionen.

Im Zusammenhang mit dem Ausweis wird auch die Frage diskutiert, ob interne Derivate in der Darstellung der GuV berücksichtigt werden sollen – ohne jedoch einen Einfluss auf das Nettoergebnis zu haben. Mit anderen Worten würde die Einbeziehung interner Derivate nur eine geänderte Allokation von Erfolgen innerhalb der GuV mit sich bringen, was den Ausweis von Effekten aus der Sicherung und dem internen Risikotransfer zwischen Bankbuch und Handelsbuch betrifft.

Angaben

Das Diskussionspapier enthält noch keine detaillierte Beschreibung zum Inhalt möglicher Angaben, was dem Umstand geschuldet ist, dass das zu verfolgende Modell noch nicht hinreichend klar ist, um bestimmte Angaben daraus abzuleiten. Unbenommen dessen soll das Portfolio-Neubewertungsmodell von qualitativen und quantitativen Angaben begleitet werden. Dazu soll auch die Beschreibung der offenen Nettorisikopositionen und des Ausmaßes der Absicherung gehören. Weitere Angaben hängen von den oben vorgestellten Alternativen ab, insbesondere was den Anwendungsbereich des Portfolio-Neubewertungsmodells und dessen Art der Anwendung betrifft.

In der Gesamtschau

Das Diskussionspapier spiegelt die Diskussionen des IASB seit seiner Entscheidung von Mai 2012 wider, das Thema Macro Hedging als separates Projekt fortzuführen. Da zuvor die [allgemeinen Regelungen zum Hedge Accounting](#) (wie im November 2013 als Ergänzung zu IFRS 9 verabschiedet) und die besonderen Anforderungen an Macro Hedges zusammen diskutiert wurden, ist auch der Ausgangspunkt derselbe: das Bestreben, die Bilanzierung stärker mit dem betrieblichen Risikomanagement in Einklang zu bringen.

Deshalb ähneln sich insbesondere die Diskussionen darüber, ob die Modelle freiwillig oder verpflichtend anzuwenden sein sollen.

Während jedoch die allgemeinen Regelungen weitgehend als eine Fortentwicklung der schon unter IAS 39 bekannten Anforderungen betrachtet werden können, stößt die Diskussion über den Portfolio-Neubewertungsansatz jedoch erkennbar an die Grenzen der bisherigen Bilanzierungskonventionen bzw. überschreitet diese in manchen Fällen:

- Von der Konvention einer Bilanzierung und Bewertung vornehmlich auf Basis der vertraglichen Grundlagen wird abgerückt und erheblich mehr Raum für die Einbeziehung von Erwartungen zur Diskussion gestellt (Pipeline-Transaktionen, Bodensatz von Sichteinlagen, Ausübung von Kündigungsrechten).
- Ebenso könnte das bisher unter IFRS stets als Residuum betrachtete und deshalb nie direkt bewertete Eigenkapital als zinsrisikobehaftet betrachtet und ebenfalls in eine Bewertung anhand einer intern festgelegten Mindestverzinsung einbezogen werden (equity model book).
- Auch die für Sicherungsbeziehungen ansonsten unbeachtlichen internen Derivate sollen nun in der GuV dargestellt werden können, wenn auch ohne Einfluss auf das Nettoergebnis.
- Und schließlich wird darüber nachgedacht, ob die Bewertung unter bestimmten Prämissen (bottom layer, Risikolimits) erfolgen soll, während weitere elementare Werttreiber komplett ausgeblendet werden.

All diese Punkte werden vor dem Hintergrund und dem erklärten Ziel der Annäherung der Bilanzierung an das Risikomanagement diskutiert und gerechtfertigt. Gleichwohl stellt sich schnell die Frage, inwieweit dieses Ziel und die damit einhergehenden Brüche mit Bilanzierungskonventionen sich vor dem Hintergrund der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen der IFRS noch rechtfertigen lassen.

Wie es weitergeht

Im Diskussionspapier werden 26 Fragen formuliert, zu denen der IASB zusammen mit der allgemeinen Kommentierung des Papiers bis zum 17. Oktober 2014 Rückmeldungen erbittet. Die Fragen beziehen sich zum einen allgemein darauf, ob das richtige Verständnis dynamischen Risikomanagements zugrunde liegt und ob die auf dieser Basis aufgeworfenen Bilanzierungsfragestellungen zutreffend erkannt wurden, sowie ob überhaupt ein eigenes Bilanzierungsmodell notwendig ist. Daneben werden die in den jeweiligen Themenbereichen zur Diskussion gestellten Punkte aufgegriffen, etwa was die Einbeziehung von Sichteinlagen, internen Derivaten oder antizipierten Geschäften betrifft.

Auf Basis der eingehenden Rückmeldungen wird der IASB die Diskussion fortsetzen mit dem Ziel der Veröffentlichung eines Standardentwurfs. Der Zeitplan für einen solchen Entwurf ist jedoch noch unklar.

Zu beachten ist insbesondere, dass bei Verabschiedung von Regelungen zu Macro Hedges die in IFRS 9 niedergelegte Möglichkeit entfallen wird, Sicherungsbeziehungen weiterhin nach IAS 39 abzubilden. Dies betrifft in Abhängigkeit der Ausübung der entsprechenden Wahlrechte entweder nur die sog. Portfolio Fair Value Hedges gegen Zinsrisiken oder sämtliche Sicherungsbeziehungen.

Ihre Ansprechpartner

Prof. Dr. Andreas Barckow

Tel: +49 (0)69 75695 6520
abarckow@deloitte.de

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jensberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0) 69 75695 6046
ageisel@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("Deloitte") als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Raupach & Wollert-Elmendorff Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für mehr als 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.